

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

IV. Hauptzüge der Geschichte Oldenburgs. (Fortsetzung.)

IV.

Hauptzüge der Geschichte Oldenburgs.

(Fortsetzung.)

Dritte Periode;

bis zu Abgang des in der Grafschaft regierenden
Gräfl. Oldenburgischen Manns-Stammes
1667.

Graf Anton I. Verein mit den Butjadingern.

Graf Anton I. der Eroberer Delmenhorsts und Beförderer der Kirchen-Reformation freute sich noch 27 Jahre lang des Gesamt-Besizes bey der Grafschaften und des damit verbundenen Butjadingerlandes. Er focht mit bey dem erneuerten Dänischen Kampfe gegen die Dittmarschen und rächte durch deren endliche Niederlage den Tod seiner beyden Vater-Brüder, die einst unter ihrem Schwerte gefallen waren.

Diese Niederlage schlug auch vollends der Butjadinger Hoffnungen nieder, die manche Unzufriedene vielleicht noch genähret haben mochten. Doch beschwerten sie sich beym Braunschweigischen Lehnshofe über eine nicht u ver:

kennende Härte, womit sie Graf Anton behandelte. Die Klage betraf übermäßige Forderung von Hofdiensten, Fruchtzehenden, Türkensteuer u. s. w. auch Unordnung in der Rechtspflege und Vernachlässigung in Anstellung der Seelsorger. Vermöge eines (1568) zu Ovelgönne geschlossenen und durch den Wolfenbüttler Abschied von 1571. erläuterten Vertrags ward das Unbestimmte näher bestimmt und den vorzüglichsten Klagen abgeholfen.

Antons I. Tod.

Graf Anton war jetzt ernstlich darauf bedacht, auch der kirchlichen Verfassung durch gesetzliche Bestimmtheit in Lehre und Form weitere Festigkeit zu geben, und so das von ihm angefangene Reformations-Werk zu vollenden, als ihn der Tod unterbrach. Er starb nach 44 jähriger Regierung am 22 Jan. 1573.

Die Grafen Johann XVI. und Anton II.

Länder-Theilung.

Er hinterließ zwey Söhne, Johann 16. und Anton 2. Da das Recht der Erstgeburt noch immer nicht galt, so kamen die von den Gra-

fen Johann 14. und Anton 1. zusammengebrachten Provinzen, von neuen unter den beiden Brüdern zur Theilung. Johann erhielt sich in dem Besiz der Graffschaft Oldenburg, indeß sich Graf Anton mit Delmenhorst, Harpstedt, Bavel und den Vorwerken Toddens und Havendorfer Sand begnügte. Nach Verlauf mehrerer Jahre drang aber Anton gerichtlich auf eine gleichere Theilung, die ihm auch ein kaiserliches Urtheil von 1597. versicherte. Die Art der Theilung gab jedoch hinlänglichen Stoff zu Fortsetzung des Processes, dessen Ende keiner der Brüder erlebte.

Vollendung der Reformation.

Johanns Regierung ist dem Oldenburger vorzüglich merkwürdig, weil während derselben das Reformations-Werk vollendet, und die Herrschaft Sever erworben ward.

In der Kirchen-Reformation vollbrachte Johann was sein Vater begonnen hatte. Der aus Gandersheim hieher berufene Gottesgelehrte (1573) Hermann Hamelmann, der erste hiesige protestantische Superintendent, gab nicht nur unter Autorität des niedergesetzten Consisto-

riums durch eine Kirchen-Ordnung, dem äußern Gottesdienste eine gewisse Form, sondern er verpflichtete auch die Prediger des Landes auf ein von ihm bestimmtes Lehrgebäude, und die Bergensche Concordien-Formel. Zur Erhaltung der Kirchen-Ordnung und der Reinheit der Lehre wurden nicht nur jährlich Kirchen-Visitationen, sondern auch Synoden gehalten, in welchen letzten die sämtlichen Prediger sich um den Superintendenten versammelten, um über zweifelshafte Punkte der protestantischen Lehre zu rathschlagen.

Erwerbung von Jever.

Diese Kirchenordnung konnte Hamelmann denn auch bald auf die Herrschaft Jever einführen, das im Jahre 1575. an Oldenburg fiel.

Dies Ländchen, welches nach des Junkers Christoph Tode von dem Grafen von Ostfriesland in Besitz genommen war, hatte sich nachher der Ostfriesischen Herrschaft wieder entzogen, und die Regentin, Christophs Schwester, Maria, um sich gegen die Gewaltthätigkeiten des Grafen Enno von Ostfriesland zu schützen, ihr Land dem Kaiser Carl 5. als Herzogen zu

Brabant und Grafen zu Holland, zu Lehn aufgetragen (1532), auch bey dem Senat von Brabant, wo die Sache zwischen Ostfriesland und Jever darauf rechtlich untersucht ward, ein obsiegliches Urtheil erstritten (1533). Da das Fräulein Marie, so wohl als ihre beyden Schwestern unverehlicht waren, so setzte sie den Grafen Johann von Oldenburg zu ihrem Erben ein, welcher dann, als Maria 1575 starb, den Besitz der Herrschaft Jever ergriff, und nicht nur die Belehnung des Spanischen Königs Philipp, als damaligen Herzogs von Brabant, sondern auch, wie Graf Edzard von Ostfriesland von neuen seine Ansprüche bey dem Brabantischen Lehnhofe zu Brüssel geltend zu machen suchte, durch zwey Urtheile (1588 und 1491) die Bestätigung seines Erbrechtes erhielt.

Des Amtes Harpstedt.

Auch des Amtes Harpstedt, das von dem Grafen von Hoya 1439. an Oldenburg verpfändet war, versicherte er sich auf's neue indem er nach dem Abgang der Grafen von Hoya, das Land (1602) von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn nahm.

Johann XVI. oder Erstgeburtsrecht in der Gräfl.
Familie.

Er hinterließ ein Testament, worinn er endlich, um weitere Theilungen und den daraus entstehenden Zwistigkeiten vorzubeugen, das Recht der Erstgeburt für das Oldenburgische Haus festsetzte.

V.

Bemerkungen und Rathschläge über Landwirthschaft, nebst einigen Blicken auf Gegenstände, die damit in genauer Verbindung stehen.

(Fortsetzung.)

Die Beschaffenheit des Saatkorns.

Das Saatkorn welches zum Säen bestimmt ist, muß von allem Unkrautsaamen rein, und völlig reif seyn. Dies ist ein wichtiger Gegenstand der landwirthschaftlichen Untersuchung, säet man Unkrautsaamen, so wird man Unkraut ernten, und weil manche Arten von Unkraut eher als das Getraide zur Reife kommen, so sieht man davon die traurigsten Folgen entgegen, weil das reifgewordene Unkraut den Saamen durch die Bewegung des Windes wieder austreuet, so wird endlich der Acker so stark damit überzogen, das man viel Zeit und Arbeit wie auch Kosten anwenden muß, denselben zu reinigen. Ist der Saame nicht zur völligen Reife gekommen, so geht er entweder gar nicht